

Willy A. Bachofen GmbH

Allgemeine Lieferbedingungen für Maschinen, Anlagen und Ersatzteile

1. Anwendung

Diese Bedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen und Leistungen des Lieferanten bei laufenden und künftigen Geschäftsbeziehungen.

Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferanten nur, wenn sie von ihm ausdrücklich als verbindlich anerkannt werden.

2. Angebot

2.1 Angebote sind freibleibend, es sei denn sie sind als verbindlich bestätigt.

2.2 Proben, Muster sowie sonstige Unterlagen und Angaben, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sowie die Bezugnahme auf DIN-Normen sind nur dann vertragliche Beschaffenheitsmerkmale, wenn der Lieferant diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Garantien im Rechtssinne bedürfen der ausdrücklichen gesonderten schriftlichen Erteilung. Der Lieferant behält sich vor, Abweichungen im Hinblick auf die ständige Fortentwicklung und Verbesserung seiner Produkte vorzunehmen.

Stand: 10.02.2020

- 2.3 Aufträge werden erst durch die Auftragsbestätigung des Lieferanten verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

3. Preise

- 3.1 Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe. Verkaufspreise gelten nur dann als Festpreise, wenn der Lieferant diese schriftlich bestätigt hat. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet. Soweit der Besteller die für den Transport des Liefergegenstandes verwendete Verpackung nach der Verpackungsordnung an den Lieferant zurückgibt, trägt der Besteller die Kosten des Rücktransports und der Verwertung der verwendeten Verpackung.
- 3.2 Erfolgen Lieferungen und/oder Leistungen später als vier Monate nach Auftragsbestätigung, ist der Lieferant berechtigt, bei zwischenzeitlicher Änderung der Listenpreise und/oder Material-, Lohn- und sonstigen Kosten, neue Preise zu berechnen.

4 Lieferung

- 4.1 Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der vereinbarten Anzahlung und rechtzeitigen Materialbeistellung.

Sie gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass der Lieferant verbindliche Lieferfristen schriftlich zugesagt hat. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Versendung ohne Verschulden des Lieferanten unmöglich ist.

- 4.2 Angemessene Teillieferungen sowie Abweichungen von den Bestellmengen sind bis zu 10 % zulässig.
- 4.3 Die Lieferzeit verlängert sich - auch innerhalb eines Lieferverzuges - angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die der Lieferant trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte - gleichviel, ob im Werk des Lieferanten oder bei seinen Unterlieferern eingetreten - z.B. Streik und Aussperrung, Betriebsstörung, behördlicher Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe.
- 4.4 Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die auf eigenem Verschulden des Lieferanten beruht, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung ein halbes Prozent, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Das Recht des Bestellers, sich im Falle grobem Verschulden des Lieferanten vom Vertrag zu lösen, bleibt unberührt.

5 Gefahrtragung

- 5.1 Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit der Absendung des Liefergegenstandes auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen z.B. die Versandkosten, die Anfuhr oder Aufstellung übernommen hat. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

- 5.2 Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.

6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen sowie aller zukünftig entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Lieferanten. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Besteller eine wechselfähige Haftung des Lieferanten begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Lieferant zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
- 6.2 Wird Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Lieferant, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Lieferanten. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Lieferant gehörender Ware erwirbt der Lieferant Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit nicht dem Lieferant gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Lieferant Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Lieferant Miteigentum nach dem Verhältnis

des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Besteller hat in diesem Falle die im Eigentum oder Miteigentum des Lieferanten stehenden Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware gilt, unentgeltlich zu verwahren.

- 6.3 Wird Vorbehaltsware vom Besteller allein oder zusammen mit nicht dem Lieferant gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Lieferant nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Lieferanten zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiter veräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Lieferanten steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Lieferanten am Miteigentum entspricht. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt. Die Vorausabtretung gem. Abs. 1 Satz 2 und 3 erstreckt sich auf die Saldoforderung.
- 6.4 Wird Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Eintragung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab; der Lieferant nimmt die Abtretung an. Abs. 6.3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- 6.5 Wird Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück der Besteller eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes des Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und

mit Rang vor dem Rest ab; der Lieferant nimmt die Abtretung an. Abs. 6.3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

- 6.6 Aufgrund der abgetretenen Forderungen beim Besteller eingehende Wechsel werden hiermit an den Lieferanten abgetreten.
Der Besteller verwahrt die Papiere für den Lieferanten.
- 6.7 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen i.S.v. Abs. 6.3, 6.4 und 6.5 auf den Lieferanten tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Besteller nicht berechtigt.
- 6.8 Der Lieferant ermächtigt den Besteller unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gem. Abs. 6.3, 6.4 und 6.5 abgetretenen Forderungen. Der Lieferant wird von der Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seiner Zahlungspflicht auch gegenüber Dritten nachkommt. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Lieferant ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- 6.9 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Falle zu Lasten des Bestellers.
- 6.10 Werden die abgetretenen Forderungen von dem Lieferanten eingezogen, ist der Besteller verpflichtet beim Einzug durch den Lieferanten umfassend mitzuwirken, ins-

besondere Abrechnung zu erstellen, Informationen zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen, soweit diese für den Einzug erforderlich sind.

- 6.11 Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
- 6.12 Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Lieferant insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Lieferanten aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Besteller über.
- 6.13 Falls der Lieferant nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme der Vorbehaltsware Gebrauch macht, so ist er berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen.

Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere entgangenen Gewinn bleiben vorbehalten.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug frei Zahlstelle des Lieferanten zahlbar.

- 7.2 Montagearbeiten, Lohnarbeiten, Reparaturen und sonstige Leistungen sind grundsätzlich ohne Abzug zahlbar.
- 7.3 Rechnungsregulierung durch Scheck und Wechsel erfolgt zahlungshalber und bedarf bei Wechseln der vorheriger Zustimmung des Lieferanten. Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 7.4 Bei Zielüberschreitungen werden bankübliche Verzugszinsen, mindestens jedoch 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB berechnet. Dem Besteller bleibt es unbenommen, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.

Dem Lieferant bleibt es unbenommen, unabhängig hiervon einen weiteren Verzugschaden geltend zu machen.

8. Mängelhaftung

Für Sach- und Rechtsmängel haften wir, wenn nicht ein Fall des § 444 BGB oder eine schriftliche Garantie vorliegt, ausschließlich wie folgt:

- 8.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferanten unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb von 12 Monaten vom Tage des Gefahrüberganges angerechnet, nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrüberganges liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar, oder in der Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Die Feststellung solcher Mängel muss unverzüglich schriftlich gemeldet werden.

- 8.2 Handelsübliche Toleranzen bezüglich Maß, Menge, Gewicht, Qualität, Farbe usw. berechtigen nicht zu Beanstandungen. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungen über die Waren stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet die nähere Warenbezeichnung, stellt jedoch keine Garantiezusage dar.
- 8.3 Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann, dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den angezeigten und von dem Lieferanten ggf. vorläufig anerkannten Mängeln stehen. Gehört jedoch der Vertrag zum Betrieb eines Handelsgewerbes, so kann der Besteller Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.
- 8.4 Zur Mängelbeseitigung muss der Besteller dem Lieferanten die nach dessen billigen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit gewähren. Wird diese verweigert, ist der Lieferant von der Mängelhaftung befreit.
- 8.5 Wenn der Lieferant eine gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben oder die Nacherfüllung unmöglich oder unzumutbar ist, kann der Besteller das Recht auf Minderung geltend machen. Kommt eine Einigung über die Minderung nicht zustande, kann der Besteller auch vom Vertrage zurücktreten.
- 8.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

- 8.7 Für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder unsachgemäßen Auf-/bzw. Einbau bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung infolge Alterung und/oder Verschleiß (z.B. von Dichtungselementen, Acceleratoren, Keilriemen, Mahlzylinder) fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, insbesondere durch Unterlassen der erforderlichen regelmäßigen Schmierung und Wartung oder durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe durch den Besteller, mangelhafte baulichte Vorleistungen aller Art, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse wird keine Gewähr übernommen, sofern sie nicht auf Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind.
- 8.8 Von den durch die Nacherfüllung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferant die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung von Monteuren und Hilfskräften. Dies gilt nicht, wenn die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht worden ist oder die Lieferung außerhalb der BRD erfolgt.
- 8.9 Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und in den Fällen, in denen aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen zwingend gehaftet wird. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Der Haftungsausschluss gilt ferner auch nicht bei Vorliegen einer Garantie im Rechtssinne.

9. Haftung

Die Haftung des Lieferanten richtet sich ausschließlich nach den in diesen Bedingungen getroffenen Regelungen. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch aus Rückgriff im Sinne von § 478 BGB, Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder sind nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend geboten. Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers im Falle des Rückgriffs bleiben unberührt. Dieser Ausschluss gilt ferner nicht bei dem Lieferanten zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden.

10. Schutzrechte

10.1 Der Besteller haftet dem Lieferanten für die Freiheit der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen von Schutzrechten Dritter, stellt den Lieferanten von allen entsprechenden Ansprüchen frei und hat ihm den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Lieferant darf Lieferungen, Herstellungen und sonstige Arbeiten sofort einstellen, wenn ein Dritter entgegenstehende Schutzrechte geltend macht und zwar ohne Prüfung der Rechtslage.

10.2 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, gelieferter Software und anderen Unterlagen behält sich der Lieferant eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte

uneingeschränkt vor; diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der §§ 69 a ff UrhG bearbeitet werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag vom Besteller nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

11 Montagearbeiten

Bei der Ausführung von Montagearbeiten gelten ergänzend unsere Montagebedingungen.

12 Datenschutz

Der Lieferant ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit diesen erhaltenen Daten über den Besteller, gleich ob diese vom Lieferanten selbst oder von Dritten stammen, i.S.d. Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

13 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes gegenüber fälligen Zahlungen oder die Aufrechnung mit geltend gemachten Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, sie sind anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

14 Abtretung von Ansprüchen

Der Besteller kann Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Lieferant abtreten.

15 Sonderbedingungen

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Herstellung nur auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Herstellerangaben und ©-Vermerke dürfen ohne Zustimmung des Lieferanten nicht entfernt oder verändert werden. Im Übrigen bleiben alle Rechte an der Software bei dem Lieferanten oder dem Softwarelieferanten. Es dürfen keine Unterlizenzen vergeben werden.

16 Schluss

16.1 Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch, wenn der Besteller Ausländer ist oder seinen Sitz im Ausland hat. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

16.2 Ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches für Handelsgeschäft unter Vollkaufleuten und subsidiär die Bestimmungen des BGB.

16.3 Erfüllungsort für Lieferung, Leistungen und Zahlungen ist der Sitz des Lieferanten.

16.4 Ausschließlicher Gerichtsstand, auch für Klagen in Urkunden- und Wechselprozessen, ist für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht.

16.5 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
